

## Fall 1

### **Kartellrechtlicher Unternehmensbegriff; Bußgeldsanktion; Bestimmtheitsgrundsatz im EU-Kartellbußgeldrecht**

**(EuG, Urteil v. 8. Oktober 2008, Rs. T-69/04 – Schunk)**

Sachverhalt (vereinfacht und teilweise abgewandelt):

A, B, C und D sind Anbieter von Kohlenstoff- und Graphitprodukten für die elektrotechnische und mechanische Nutzung. D ist eine deutsche GmbH. Sie gehört zu einem Konzern, an deren Spitze die X-GmbH steht. Im Jahr 2001 trafen sich Vertreter von A mit Beamten der Kommission, um einen Antrag nach der Kronzeugenregelung zu stellen. Sie berichteten der Kommission davon, dass es zwischen den o.g. Firmen eine über mehrere Jahre praktizierte Absprache betreffend die Festsetzung der Verkaufspreise und die Aufteilung von Märkten hinsichtlich des Vertriebs der betroffenen Produkte in allen EWR-Staaten, in denen eine Nachfrage existierte, gegeben habe. Die Kommission richtete daraufhin an die betreffenden übrigen Unternehmen Auskunftsverlangen. Auf Grundlage der erteilten Auskünfte sandte die Kommission den Unternehmen sodann die Mitteilung der Beschwerdepunkte zu, in der sie die Unternehmen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen bezichtigte und führte eine mündliche Anhörung in Brüssel durch.

Anschließend erging am 3. Dezember 2003 eine Bußgeldentscheidung, in der B, C und der X-GmbH ein Bußgeld auferlegt wurde. A wurde aufgrund ihres Kronzeugenantrags Immunität gewährt. Das Bußgeld gegen X-GmbH begründete die Kommission damit, dass X die Muttergesellschaft von D sei und damit gesamtschuldnerisch mit ihr hafte. Beide seien als ein und dasselbe Unternehmen zu betrachten, so dass der Mutter das Verhalten der Tochter zugerechnet werden könne.

Fallfrage:

Der Leiter der Rechtsabteilung der X-GmbH, Herr L, bittet Sie um Begutachtung der Frage, ob sich die Bußgeldentscheidung der Kommission mit Aussicht auf Erfolg gerichtlich angreifen ließe (es soll hierbei zu Prüfzwecken unterstellt werden, dass die Vorwürfe in tatsächlicher Hinsicht berechtigt waren). L meint, dass Art. 15 Abs. 2 VO 17/62 (jetzt Art. 23 Abs. 2 VO 1/2003) europarechtswidrig sei, da er der Kommission ein nahezu grenzeloses Ermessen bei der Bußgeldfestsetzung einräume. Rechtsstaatlich sei das nicht hinnehmbar. Außerdem ist er der Auffassung, dass es nicht sein könne, dass X-GmbH mit einem Bußgeld belegt werde, obwohl es doch die Tochter D gewesen sei, die an der Zuwiderhandlung beteiligt war. Eine solche Zurechnung sei nirgendwo gesetzlich geregelt.